

Geländeordnung des Vereines „Sonnensport Salzburg“

Die Geländeordnung enthält Richtlinien, die eine reibungslose Abwicklung und ein harmonisches Zusammenleben auf dem Gelände gewährleisten sollen.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

I. Zum Besuch des Geländes sind berechtigt:

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
2. Mitglieder von in- u. ausländischen Naturisten-Vereinen mit gültigem Mitgliedsausweis.
3. Gäste, die von einem Vereinsmitglied eingeladen werden. Sie sind bei einem Vorstandsmitglied oder der Geländeaufsicht unter gleichzeitiger Entrichtung der Geländespende anzumelden.
4. Gäste, die für unseren Verein Interesse zeigen, können nach Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied oder bei der Geländeaufsicht nach mindestens fünf Geländebesuchen ihren Aufnahmeantrag abgeben. Ab diesem Zeitpunkt gelten diese als Anwärter. Bis zur Aufnahme durch den Vorstand haben nun alle Mitglieder die Möglichkeit, schriftlich zur Aufnahme der Anwärter Stellung zu nehmen.

II. Rechte der ordnungsgemäß am Gelände befindlichen Personen

1. Sie haben den Aufenthalt gemäß den Statuten und der Geländeordnung zu gestalten.

2. Sie dürfen alle im Vereinseigentum stehenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte benützen.
3. Jedes Mitglied erhält gegen Kautions einen Geländeschlüssel, der das Zugangstor, den Liegen- und Aufenthaltsraum sperrt. Auf Nachfrage kann gegen Kautions auch eine Fernbedienung für das Einfahrtstor ausgehändigt werden.
4. Die Weitergabe des Geländeschlüssels sowie der Funkfernbedienung an dritte Personen ist nicht gestattet; diese bleiben im Eigentum des Vereines und sind beim Ausscheiden aus dem Verein wieder abzugeben.
5. Alle neuen Mitglieder werden am Aushang beim Kucheneingang rechts auf der Pinnwand mit Namen und Lichtbild vorgestellt.

III. Pflichten der Geländebenützer:

1. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Anstand auf dem Gelände aufrecht erhalten bleiben und durch Vor- und Rücksicht alles vermieden wird, was andere in ihren Rechten beeinträchtigt.
2. Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereines sind schonend zu behandeln. Auf Ordnung und Sauberkeit ist vor Allem in der Küche und den Sanitäranlagen zu achten. Beschädigungen sind umgehend der Geländeaufsicht oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
3. Im Sinne eines harmonischen Vereinslebens ist der Anspruch von Mitgliedern, die „ihren“ Platz erkennbar immer wieder benützen und pflegen, zu respektieren. Neuen Mitgliedern soll geholfen werden, einen Platz zu finden.
4. Jenes Mitglied, das am Abend als Letztes das Gelände verlässt, hat dafür zu sorgen, dass alle Elektrogeräte und Beleuchtungen ausgeschaltet und alle Türen verschlossen sind.
5. Auf dem Zufahrtsweg und den Parkplätzen ist im Schrittempo zu fahren und platzsparend einzuparken.

6. Das Waschen von Autos auf den Parkplätzen ist aus Gründen des Gewässer- und Umweltschutzes verboten.
7. Fernseher, Rundfunkgeräte, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte zur Wiedergabe von Tönen sind so zu verwenden, dass andere Besucher nicht gestört werden (Kopfhörer verwenden).
8. Anfallende Abfälle, mitgebrachte Flaschen, Gläser und Einweggeschirr sowie jeglicher andere Müll sind wieder mitzunehmen.
9. Geschirrabwaschen ist nur in der Küche und beim Sanitärgebäude erlaubt. Abwässer dürfen auf dem Gelände nicht frei verschüttet werden.
10. Seife, Duschgel und Haarshampoo dürfen nur bei den Duschen im Sanitärbereich verwendet werden. Bei allen anderen Duschen ist dies aus Umweltschutzgründen untersagt.
11. Bei Unfällen oder Brand auf dem Gelände ist unverzüglich das Notwendige zu veranlassen (Erstversorgung, Arzt, Rettung, Feuerwehr) und sofort ein Vorstandsmitglied oder die Geländeaufsicht zu verständigen. Entsprechende Informationen sind im Schaukasten ersichtlich.
12. Der Aufenthalt im und am See ist so zu gestalten, dass niemand über Gebühr belästigt oder gefährdet wird. Auf die Wasservegetation und den Schilfgürtel ist besondere Rücksicht zu nehmen.
13. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist, sofern dies die Witterung zulässt, nur **unbekleidet** gestattet.
14. Bei Sport auf dem Wasser ist aus Rücksicht auf die andere Badegäste Badekleidung zu tragen.
15. Das Aufhängen von Handtüchern und abgelegter Bekleidung auf Bäumen oder Büschen ist verboten.

16. Offene Feuerstellen sind auf dem Gelände grundsätzlich verboten. Ausnahmen für besondere Anlässe können von der Geländeaufsicht oder einem Vorstandsmitglied genehmigt werden.
17. Den Anweisungen der Geländeaufsicht und der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.

IV. Geländeaufsicht:

1. Die Geländeaufsicht ist an die Weisungen des Vereinsvorstandes gebunden.
2. Aufgaben der Geländeaufsicht:
 - Unterweisung der Gäste in den wichtigsten Punkten der Gelände-Ordnung,
 - Einhaltung der Geländeordnung,
 - Inkasso der Geländespenden.

V. Verschiedenes:

1. Unbekleidet ist der Aufenthalt außerhalb des Sichtschutzes nicht gestattet.
2. Nicht jedem Geländebenützer ist es gleichgültig, ob seine Zugehörigkeit zu einem Naturisten-Verein in der Öffentlichkeit bekannt ist oder nicht. Über die Vereinszugehörigkeit von Mitgliedern ist nach außen hin daher strengstes Stillschweigen zu bewahren.
3. Fotografieren und Filmen ist am gesamten Gelände verboten. Ausnahmen erteilt die Geländeaufsicht oder ein Vorstandsmitglied. Aufnahmen sind nur dann gestattet, wenn sichergestellt ist, dass niemand ohne seine Zustimmung abgelichtet wird.
4. Erziehungsberechtigte haben während des Aufenthalts ihrer Kinder auf dem Gelände die uneingeschränkte Aufsichtspflicht.
5. Vereinsfremden darf das Tor nur von der Geländeaufsicht oder von einem Vorstandsmitglied geöffnet werden.

6. Auf dem gesamten Gelände besteht generelles **HUNDEVERBOT!**
7. Eigenmächtiges Anbringen von Zetteln oder Plakaten ist nicht erlaubt. Aushänge im Schaukasten sind nur in Absprache mit einem Vorstandsmitglied anzubringen.

VI. Schlussbestimmungen:

1. Die Geländeordnung ist von allen Geländebesuchern zu beachten. Die Einhaltung der Geländeordnung durch Gäste ist vom einladenden Mitglied sicher zu stellen.
2. Einem Mitglied, das die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am Gelände gefährdet, kann vom Vorstand der Ausschluss aus dem Verein angedroht werden. Bei unmittelbaren groben Verstößen auf dem Gelände ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, den Betreffenden auf die Einhaltung der Geländeordnung hinzuweisen. Bei Uneinsichtigkeit ist die betreffende Person unverzüglich vom Gelände zu verweisen.

Die Geländeordnung wurde am 28.12.2018 vom Vorstand beschlossen und der Hauptversammlung am 08.03.2019 bekannt gegeben.

Sie tritt am 01.05.2019 in Kraft.